

Verordnung über die Beschlagnahme polnischen Vermögens in Westpreußen

Vom 27. September 1939, mit Stand 22. Oktober 1939 nach Ergänzung durch Verordnung vom 12. Oktober 1939 zur Ergänzung der Verordnung über die Beschlagnahme polnischen Vermögens in Westpreußen vom 27. September 1939 und die dritte Verordnung über die Beschlagnahme polnischen Vermögens in Westpreußen vom 22. Oktober 1939.¹

Für meinen Zuständigkeitsbereich mit Ausnahme des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig verordne ich:

§ 1

Das Vermögen des polnischen Staates, polnischer Staatseinrichtungen, polnischer Gemeinden und Gemeindeverbände sowie das Vermögen natürlicher und juristischer Personen kann beschlagnahmt und eingezogen werden.

§ 2

(1) Über die Beschlagnahme, die Verwertung und gegebenenfalls über die Freigabe des im § 1 bezeichneten Vermögens entscheidet ein Staatskommissar.

(2) Dem Staatskommissar steht das ausschließliche Verfügungsrecht über das beschlagnahmte Vermögen zu.

(3) Der Staatskommissar kann die Verwaltung und Verwertung beschlagnahmten Vermögens besonderen Treuhändern übertragen.

§ 3

(1) Wer beschlagnahmtes Vermögen oder einzelne Vermögensgegenstände im Besitz hat oder darüber zu verfügen berechtigt ist, ist verpflichtet, das Vermögen unverzüglich dem Staatskommissar anzuzeigen.

(2) Der Staatskommissar kann verlangen, dass Angaben tatsächlicher Art, die ihm gegenüber zu machen sind, durch eidesstattliche Versicherung oder in sonstiger Weise glaubhaft gemacht werden.

§ 4

Während der Dauer der Beschlagnahme sind Zwangsversteigerungen, Zwangsverwaltungen und Zwangsvollstreckungen jeder Art in das beschlagnahmte Vermögen unzulässig. Desgleichen findet ein Konkursverfahren, ein Vergleichsverfahren oder ein sonstiges auf Befriedigung der Gläubiger gerichtetes Verfahren nicht statt.

§ 5

Die Beschlagnahme, die Bestellung von Treuhändern sowie ihre Namen sind auf Antrag des Staatskommissars in das Grundbuch, in das Handelsregister oder in ein sonstiges in Betracht kommendes öffentliches Register einzutragen.

§ 6

(1) Gläubiger beschlagnahmten Vermögens haben ihre Forderung nach der Beschlagnahme binnen einer von dem Staatskommissar oder einem bestellten Treuhänder zu bestimmenden Frist anzumelden.

¹ Verordnungsblatt Militärbefehlshaber Danzig-Westpreußen 1939, S. 61.

(2) In der Anmeldung sind die Höhe der Forderung, die Fälligkeit und der Zinssatz zu bezeichnen sowie anzugeben, ob für die Forderung ein Titel (Urteil, vollstreckbare Urkunde) und Sicherungsrechte (Übereignungen, Pfandrechte) bestehen. Forderungen, für die ein Titel nicht besteht, sind durch Vorlegung von Urkunden (Schuldscheinen, Rechnungen, Lieferungsbescheinigungen usw.) oder in sonstiger Weise glaubhaft zu machen.

(3) Klagen auf Feststellung des Bestehens einer Forderung sind erst zulässig, wenn der Staatskommissar oder der Treuhänder die Forderung bestritten hat.

§ 7

(1) Wer über beschlagnahmtes und eingezogenes Vermögen ohne Zustimmung des Staatskommissars, der Sonderkommissare oder eines bestellten Treuhänders verfügt, der Anzeigepflicht nicht nachkommt oder Handlungen begeht, um beschlagnahmtes und eingezogenes Vermögen der Beschlagnahme und Einziehung zu entziehen, oder in andere Weise dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 8

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 22. Oktober 1939.

Der Militärbefehlshaber Danzig-Westpreußen

Der Chef der Zivilverwaltung

Der ständige Vertreter

Huth